

# Standardvertrag PPA-Lieferband

Mustervertrag zur Bearbeitung

### Hintergrund zu diesem Vertragsmuster

Mit dem vorliegenden Dokument stellt die Marktoffensive Erneuerbare Energien einen PPA-Standardvertrag in Deutschland zur Verfügung. Um die Lieferung gut in bestehende Vertragskonstellationen einbinden zu können und das Management zu vereinfachen, wurde dem Vertrag eine Bandlieferung als Profil zugrunde gelegt. Mit dieser PPA-Bandlieferung bekommt das Unternehmen zu jeder Zeit dieselbe Menge Strom aus erneuerbaren Energien geliefert. Schwankungen in der Erzeugung müssen innerhalb der Lieferung nicht über entsprechende Vertragsoptionen geregelt oder über weitere Erzeugungsprofile ergänzt werden.

Der Vertrag wurde in Kooperation mit EFET Deutschland, den Rechtsanwaltskanzleien von Bredow Valentin Herz, DLA Piper und gunnercooke erstellt. Der anpassbare Text bietet Unternehmen die Möglichkeit, auch ohne vertiefte Kenntnisse über PPA-Vertragsarten und Strommarkteffekte einen Liefervertrag abschließen zu können. Dabei werden Spezifika des deutschen Rechts und Stromhandels entsprechend reflektiert.

Mit dieser Vertragsvorlage möchte die Marktoffensive Erneuerbare Energien den PPA-Markt für noch mehr Akteure öffnen.

### Bearbeitungshinweis

Ergänzend zu diesem bearbeitbaren Word-Dokument geben die hier abrufbaren [Guidance Notes](#) Hinweise zu wesentlichen Aspekten und Gestaltungsoptionen des vorliegenden Vertrags.

Der Titel und das Impressum in dieser Vorlage können gelöscht und der Vertrag entsprechend den eigenen Präferenzen angepasst werden.

**Herausgeber:**

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Chausseestraße 128 a  
10115 Berlin  
Tel.: +49 30 66 777-785  
Fax: +49 30 66 777-699  
E-Mail: marktoffensive@dena.de  
Internet: www.dena.de

**Autorinnen und Autoren:**

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V., Valentina Eigner (DLA Piper), Andreas Gunst (DLA Piper), Steffen Herz (von Bredow Valentin Herz), Dirk Voges (gunnercooke)

**Projektmanagement**

Tibor Fischer (dena), Sebastian Kögl (dena)

**Stand: 02/2024**

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

**Wer wir sind**

Die Marktoffensive Erneuerbare Energien ist ein Zusammenschluss von rund 50 Unternehmen aus Anbietern und Nachfragern aus der Wirtschaft sowie von Dienstleistern und bildet die gesamte Wertschöpfungskette ab. Gemeinsames Ziel ist es, den Markt für erneuerbare Energien mit unterschiedlichen Maßnahmen und Aktivitäten zu entwickeln und dazu beizutragen, dass Deutschland seine Energiewendeziele erreicht. Die Marktoffensive ist von der dena, dem DIHK und dem Klimaschutzunternehmen e. V. ins Leben gerufen worden und wird von diesen Institutionen operativ unterstützt. Die Aktivitäten der Initiative werden maßgeblich über die Mitgliedsbeiträge finanziert.

**Wir wollen den direkten Bezug grüner Energien zu einem Baustein der deutschen Energiewende machen**

Unsere unternehmensgetriebene Initiative will das Potenzial von Stromlieferverträgen für grünen Strom (Green Power Purchase Agreements, Green PPAs) in Deutschland erschließen. Dieses Ziel eint unsere Mitglieder. Zur Marktoffensive Erneuerbare Energien gehören große und kleinere Abnehmer, Erzeuger und Vermarkter sowie Finanzierer und Dienstleister. Unsere gemeinsame Vision: mit zusätzlichen Investitionen über Green PPAs den Zubau erneuerbarer Energien in Deutschland beschleunigen und gleichzeitig Unternehmen einen zentralen Hebel zur Absicherung gegenüber steigenden Strompreisen und zur Dekarbonisierung bieten. Mit zielgerichteten branchenspezifischen Informationen will die Marktoffensive Erneuerbare Energien Abnehmern, Erzeugern, Finanzierern und anderen Marktakteuren die Potenziale von PPAs aufzeigen und die Marktentwicklung unterstützen.

**Erneuern Sie mit!**

Die wirtschaftsgetriebene Initiative und Plattform weitet ihre Aktivitäten kontinuierlich aus. Teilen Sie unsere Vision und wollen Sie erneuerbare Energien und die Energiewende zu einem wesentlichen Bestandteil einer zukunftsfähigen Energie-, Standort- und Industriepolitik machen? Wollen Sie gleichzeitig von einem starken Netzwerk und Marktexpertise profitieren? Dann sprechen Sie uns an und werden Sie Mitglied!

Internet <https://marktoffensive-ee.de/mitglied-werden>



# Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien (Power Purchase Agreement – PPA)

## Lieferband für neu zu errichtende Anlagen

Version 1.0 vom [30.01.2024]

# Inhalt

PARTEIEN .....	1
PRÄAMBEL .....	1
VEREINBARUNGEN .....	1
1     Gegenstand der Vereinbarung .....	1
2     Begriffsbestimmungen .....	1
3     Bau und Inbetriebnahme der Anlage .....	2
4     Lieferung und Abnahme von Strom .....	3
5     Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen .....	3
6     Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0 .....	4
7     [Einlieferung] .....	5
8     Rechnungslegung und Zahlung .....	5
9     Steuern und Abgaben .....	6
10    Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten .....	6
11    Nichtlieferung und Nichtabnahme von Strom .....	7
12    Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunftsnachweisen .....	7
13    Unwirksamkeit der Herkunftsnachweise .....	8
14    Höhere Gewalt .....	8
15    Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung .....	9
16    Kündigungsbetrag .....	10
17    Haftung .....	10
18    [Sicherheiten] .....	11
19    Übertragung von Rechten und Pflichten .....	12
20    Vertraulichkeit .....	12
21    Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung .....	12
22    Schlussbestimmungen .....	14
UNTERSCHRIFTENSEITE .....	14

Dieser Vertrag wird abgeschlossen am

[Datum]

zwischen

## Parteien

[Firma], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet,

und

[Firma], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Käufer“ bezeichnet.

Verkäufer und Käufer werden im Folgenden auch einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

## Präambel

A *[Fakultativ können hier die rechtlich nicht unmittelbar relevanten, aber für die Parteien wichtigen Hintergründe der konkreten Transaktion umrissen werden.]*

## Vereinbarungen

### 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien aus der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise während des Lieferzeitraums.
- 1.2 Die Liefermenge an Strom und Herkunftsnachweisen, der jeweilige Vertragspreis sowie der Lieferzeitraum werden in Anhang 2 geregelt.

### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
  - (a) „Anlage“ ist die in Anhang 1 näher spezifizierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
  - (b) „EEG 2023“ bezeichnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist;
  - (c) „EnWG“ bezeichnet das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist;
  - (d) „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken an beiden Orten, an denen die Parteien ihren Sitz haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
  - (e) „Herkunftsnachweis“ ist ein Herkunftsnachweis gemäß § 3 Nr. 29 EEG, der von der Registerverwaltung für die in der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt und auf dem HKNR-Konto des Verkäufers verbucht wird, oder ersatzweise ein Herkunftsnachweis, der für die Stromproduktion einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus

erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, die den in Anhang 1 Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht;

- (f) „Herkunftsnachweisregister (HKNR)“ ist das vom Umweltbundesamt betriebene Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien;
- (g) „HkRNDV“ bezeichnet die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist;
- (h) „Registerverwaltung“: das Umweltbundesamt als gemäß § 79 Abs. 4 EEG zuständige Stelle für den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters.

2.2 Soweit in diesem Vertrag auf konkrete gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt ein solcher Verweis auch als Verweis auf etwaig geltende gesetzliche Nachfolgeregelungen.

### 3 Bau und Inbetriebnahme der Anlage

3.1 Der Verkäufer unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Anlage zu bauen und so schnell wie möglich, spätestens aber zum Datum der geplanten Inbetriebnahme, gemäß Anhang 1 in Betrieb zu nehmen.

3.2 Inbetriebnahme im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn

- (a) die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG erfolgt ist;
- (b) die installierte Kapazität der Anlage größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität gemäß Anhang 1 ist; und
- (c) die Anlage an das Netz angeschlossen ist und in das Netz einspeisen kann.

3.3 [Nimmt der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb, muss der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro Tag ab dem Datum der geplanten Inbetriebnahme bis zum Eintritt (i) der Inbetriebnahme oder (ii) des spätesten Termins für die Inbetriebnahme gemäß Anhang 1, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zahlen. Das gilt nicht, soweit Verzögerungen darauf beruhen, dass der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert ist.]

3.4 [Ist die Kapazität der Anlage zum Datum der geplanten Inbetriebnahme zu gering, um die Liefermenge an Strom gemäß Anhang 2 zu liefern, so darf der Verkäufer nach alleinigem Ermessen die Liefermenge an Strom auf jene Menge reduzieren, die die Anlage maximal mit der erreichten Kapazität erzeugen kann.]

3.5 [Unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Verringerung der Liefermenge gemäß Ziffer 3.4 hat der] [Der] Käufer [hat] das Recht, den Vertrag zu kündigen [und die Zahlung eines Kündigungsbetrags zu verlangen], wenn die Inbetriebnahme zum spätesten Termin für die Inbetriebnahme nicht eingetreten ist. Sollte der Verkäufer das Datum der Inbetriebnahme oder den spätesten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht einhalten können, so verschiebt sich das Datum der Inbetriebnahme und der späteste Termin für die Inbetriebnahme um den Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert war.]

### 4 Lieferung und Abnahme von Strom

4.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Strom, die während des Lieferzeitraums am relevanten Zählpunkt der Marktlokation der Anlage gemessen wird, an die Übergabestelle für Strom gemäß Ziffer 4.2 (**Übergabestelle Strom**). Der Käufer oder ein vom Käufer bestimmter Dritter nimmt die Liefermenge an Strom an der Übergabestelle Strom ab, und der Käufer zahlt den entsprechenden Vertragspreis. Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Strom sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle Strom frei und unbelastet von Rechten Dritter.

4.2 Die Übergabestelle Strom ist der vom Käufer benannte Bilanzkreis in Deutschland (**Käufer-Bilanzkreis**). Bilanzkreisverantwortlicher des Käufer-Bilanzkreises ist der Käufer oder ein vom Käufer beauftragter Dritter.

- 4.3 Die Lieferpflicht ist erfüllt, wenn der Verkäufer oder ein vom Verkäufer beauftragter Dritter die Liefermenge an Strom durch tägliche Day-ahead-Nominierungen in den Käufer-Bilanzkreis einstellt und den Strom wie nominiert an der Übergabestelle Strom bereitstellt. Die Abnahmepflicht ist erfüllt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche des Käufer-Bilanzkreises die eingestellte Liefermenge an Strom in seinen Bilanzkreis aufnimmt.
- 4.4 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme derart erfolgt und dokumentiert wird, dass der Nachweis der Erfüllung im Einklang mit den Verfahren des Netzbetreibers an der Übergabestelle in angemessener Weise erbracht werden kann.
- 4.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle Strom mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle Strom. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferte Strommenge gehen an der Übergabestelle Strom vom Verkäufer auf den Käufer über.

## 5 Lieferung und Abnahme von Herkunftsnachweisen

- 5.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Herkunftsnachweisen an die Übergabestelle für Herkunftsnachweise gemäß Ziffer 5.2 (**Übergabestelle HKN**). Der Käufer nimmt die Liefermenge an Herkunftsnachweisen an der Übergabestelle HKN ab und zahlt den entsprechenden Vertragspreis.
- 5.2 Die Übergabestelle HKN ist das Konto des Käufers im Herkunftsnachweisregister. Die Lieferung erfolgt durch elektronische Übertragung der Herkunftsnachweise auf das Konto des Käufers beim Herkunftsnachweisregister. Zu diesem Zweck sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, vor Beginn des Lieferzeitraums ein Konto beim Herkunftsnachweisregister einzurichten.
- 5.3 Die Liefermenge an Herkunftsnachweisen wird für die Lieferzeiträume Januar bis Juni spätestens am [30. September] desselben Jahres und für die Lieferzeiträume Juli bis Dezember spätestens am [30. März] des Folgejahres übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung sind die Herkunftsnachweise noch mindestens zwei Monate gültig.
- 5.4 Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Herkunftsnachweisen sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle HKN frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 5.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle HKN mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle HKN. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferten Herkunftsnachweise gehen an der Übergabestelle HKN vom Verkäufer auf den Käufer über.

## 6 Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0

- 6.1 Der Verkäufer räumt dem Käufer (und nach Bedarf einem Dritten) die Fernsteuerungsbefugnis im Einklang mit § 10b Abs. 1 EEG ein. Im Falle einer Abregelung der Einspeiseleistung der Anlage durch den Käufer wird der Verkäufer im Umfang der Abregelung von seiner Verpflichtung zur Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen befreit. Der Käufer hat den Verkäufer für die Ausfallarbeit, die durch vom Käufer durchgeführte Abregelungen, die nicht auf der Anordnung eines Netzbetreibers beruhen, entsteht, auf Basis des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom sowie des Vertragspreises für Herkunftsnachweise zu entschädigen. Die Ausfallarbeit wird nach dem [Spitzabrechnungsverfahren / Pauschalabrechnungsverfahren / Spitz-light-Abrechnungsverfahren] entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059), Anlage 1, und unter Berücksichtigung des BDEW-Leitfadens zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0 (Stand: Mai 2020) oder etwaigen Nachfolgeregelungen ermittelt.
- 6.2 Die Parteien anerkennen Folgendes:
- (a) Sollte ein Netzbetreiber eine Einschränkung der Erzeugungsleistung der Anlage im Rahmen einer Redispatch-2.0-Maßnahme anordnen oder durchführen, hat der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeisestelle nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den anfordernden Netzbetreiber. Gleichzeitig hat der Verkäufer als Anlagenbetreiber gemäß §§ 13a Abs. 2, 14 EnWG einen Anspruch auf angemessenen finanziellen Ausgleich gegen den anfordernden Netzbetreiber unter Anrechnung des an den Bilanzkreisverantwortlichen gewährten bilanziellen Ausgleichs.

Bei der Umsetzung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen durch die Marktteilnehmer ist es jedoch zu Verzögerungen gekommen, sodass die Redispatch-2.0-Vorgaben in vielen Fällen noch nicht vollumfänglich implementiert sind. In Abstimmung mit der BNetzA hat der BDEW eine branchenweite „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ (**Übergangslösung**) erarbeitet. Nach der Übergangslösung soll insbesondere der gesetzlich vorgesehene bilanzielle Ausgleich von durch Redispatch-2.0-Maßnahmen verursachter Ausfallarbeit im Ergebnis ausgesetzt und durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden. Die Anwendung der ursprünglich bis Ende Mai 2022 befristeten Übergangslösung wird durch die Bundesnetzagentur derzeit weiterhin geduldet.

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme entstehende Ausfallarbeit (i) beim Verkäufer durch den vorgenannten finanziellen bzw. (ii) bei dessen Bilanzkreisverantwortlichem durch den vorgenannten bilanziellen oder finanziellen Ausgleich im Sinne der Redispatch-2.0-Vorgaben bzw. der Übergangslösung kompensiert wird. Vor diesem Hintergrund gilt unter diesem Vertrag:

Unabhängig davon, ob ein bilanzieller Ausgleich an den Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG stattfindet oder ein finanzieller Ausgleich in Anwendung der BDEW-Übergangslösung stattfindet, bleibt die vertragliche Lieferpflicht des Verkäufers in Bezug auf die Liefermenge an Strom durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme unberührt. Der Käufer bleibt zur Zahlung des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom verpflichtet.

- (b) In unter Ziffer 6.2(a) beschriebenen Fällen werden für die nicht erzeugte Menge an Strom keine HKN ausgestellt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer ersatzweise HKN einer vergleichbaren Anlage zu liefern. Der ersatzweise gelieferte Herkunftsnachweis muss von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien stammen, die den in Anhang 1 Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht.
- (c) „Redispatch-2.0-Maßnahmen“ bezeichnet die Aufforderung durch einen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder eine vom Netzbetreiber selbst vorgenommene Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung im Einklang mit §§ 13, 13a EnWG und den entsprechenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Beschluss BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061, PGMF-8116-EnWG § 13j, sowie den Dokumenten „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0“ und „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“.

6.3 Der Verkäufer hat das Recht, die Wahrnehmung der Rollen des Betreibers der Technischen Ressource (BTR) und die Rolle des Einsatzverantwortlichen (**EIV**) einem Dritten zu übertragen.

## 7 [Einlieferung]

7.1 [Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers mit einem vom Käufer bezeichneten Stromlieferanten im Sinne des § 3 Nr. 31a EnWG eine Vereinbarung über die Einlieferung der Liefermengen an Strom und Herkunftsnachweisen treffen. Die Vereinbarung muss mit den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere der darin getroffenen Risikoverteilung, im Einklang stehen.]

## 8 Rechnungslegung und Zahlung

8.1 Der Verkäufer hat dem Käufer [monatlich / quartalsmäßig / halbjährlich / jährlich] für die im vorangegangenen [Monat / Quartal / Halbjahr / Jahr] gelieferten Strommengen und, sofern zutreffend, übertragenen Herkunftsnachweise Rechnung zu legen. Zusammen mit dieser Rechnung kann der Verkäufer alle sonstigen zwischen den Parteien offenen Beträge in Rechnung stellen bzw. zum Abzug bringen, so insbesondere etwaige Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadensersatzzahlungen und Zinsen.

8.2 Der Käufer hat die Rechnung [vierzehn (14)] Tage nach Erhalt zu zahlen. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Geschäftstag, ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist in Euro zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Rechnungsbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.

8.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung offensichtlich fehlerhaft ist. Die Einwände müssen bis spätestens zum Zahlungstermin schriftlich mit nachvollziehbarer Begründung geltend gemacht werden. Betreffen die Einwände nicht den gesamten Rechnungsbetrag, so ist der unbestrittene Teil gemäß Ziffer 8.2



zu zahlen. Nach Feststellung der Richtigkeit des bestrittenen Rechnungsbetrags bzw. nach Berichtigung des als unrichtig festgestellten Rechnungsbetrags ist dieser gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen.

- 8.4 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **9 Steuern und Abgaben**

- 9.1 Der vereinbarte Vertragspreis enthält keine Umsatzsteuer. Umsatzsteuer entsteht nach dem UStG in der jeweils gültigen Fassung und ist entsprechend grundsätzlich vom Verkäufer abzuführen. Soweit auf den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom Umsatzsteuer anfällt, zahlt der Käufer an den Verkäufer die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe vorbehaltlich der Ausstellung einer Rechnung gemäß den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG durch den Verkäufer. Dies gilt nicht, wenn der Verkauf und die Lieferung bzw. der Kauf und die Abnahme von Strom der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegt, sodass in diesem Fall der Käufer selbst für die Abführung der Umsatzsteuer Sorge zu tragen hat. Der Käufer sichert in diesem Fall dem Verkäufer die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten zu.
- 9.2 Unterliegt die Lieferung, Produktion, Übertragung, Verteilung oder der Handel von Strom nach Vertragsabschluss einer Erhöhung oder generellen Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, so hat diese der Käufer ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils geltenden Höhe zu tragen, sofern und soweit sie die Kosten des Verkäufers für die Belieferung des Käufers erhöhen. Gleiches gilt analog bei einer Senkung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen.
- 9.3 Die Stromsteuer trägt wirtschaftlich der Käufer. Der Bilanzkreisverantwortliche ist kein Letztverbraucher, sondern liefert den Strom weiter an Dritte, insbesondere an den Käufer. Die Parteien gehen jedenfalls davon aus, dass die Stromsteuer erst mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Käufer entsteht (§ 5 Abs. 1 StromStG). Ferner gehen die Parteien grundsätzlich davon aus, dass die Stromsteuer dementsprechend vom Bilanzkreisverantwortlichen beim Käufer erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt wird. Der Verkäufer wird daher so lange in seinen Rechnungen an den Käufer keine Stromsteuer ausweisen, als dem Käufer die Stromsteuer von dem Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt wird. Wenn und sobald dies nicht der Fall sein sollte, wird der Käufer den Verkäufer davon unverzüglich unterrichten. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer die Stromsteuer, auch rückwirkend für bisher unbelastete Zeiträume, zu verlangen. Sollte der Verkäufer vom zuständigen Hauptzollamt für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom in Anspruch genommen werden, ist er berechtigt, dem Käufer die Stromsteuer in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese an ihn zu zahlen, und zwar auch rückwirkend unabhängig davon, ob der Käufer bereits an den Bilanzkreisverantwortlichen die jeweilige Stromsteuer gezahlt hat. Der Käufer wird den Verkäufer im Verfahren gegenüber dem Hauptzollamt unterstützen, insbesondere wird er ggf. nachweisen, dass er die Stromsteuer für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom an den Bilanzkreisverantwortlichen geleistet hat. Umgekehrt wird der Verkäufer den Käufer im Verfahren gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen unterstützen, insbesondere wird der Verkäufer ggf. nachweisen, dass er die Stromsteuer für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom an das zuständige Hauptzollamt geleistet hat bzw. dazu verpflichtet ist.

## **10 Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten**

- 10.1 Jede Partei sichert der jeweils anderen Partei bei Vertragsschluss zu, dass sie sämtliche öffentlich-rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die erforderlich sind, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus etwaigen Sicherheitenverträgen, deren Partei sie ist, rechtmäßig zu erfüllen.
- 10.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass er die Voraussetzungen betreffend die Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b EEG erfüllt.
- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage beim Herkunftsnachweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Herkunftsnachweise im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zu registrieren sowie alle erforderlichen Schritte für die Ausstellung der Herkunftsnachweise für die Liefermenge an Strom zu unternehmen.
- 10.4 [Der Käufer oder ein vom Käufer benannter Dritter nimmt die Berichts- und Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“)

für beide Parteien wahr. Unbeschadet des vorstehenden Satzes trägt der Verkäufer die Pflicht zur Meldung dringender Marktmeldungen (Urgent Market Messaging – UMM) gemäß der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“). Details der Meldungen nach der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) werden die Parteien in einem separaten Vertrag regeln.]

## **11 Nichtlieferung und Nichtabnahme von Strom**

- 11.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Strom nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der nicht gelieferten Strommenge und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Strommenge auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Strom überschreitet. Die Entschädigung wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen.
- 11.2 Soweit der Verkäufer eine Strommenge nicht vertragsgemäß liefert, hat der Käufer das Recht, die Lieferung von Herkunftsnachweisen, die für die nicht gelieferte Strommenge ausgestellt wurden, abzulehnen. Macht der Käufer von diesem Recht Gebrauch, überträgt er dem Verkäufer ggf. bereits für die nicht gelieferte Strommenge gelieferte Herkunftsnachweise unverzüglich zurück.
- 11.3 Soweit der Käufer die Liefermenge an Strom nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nichtabnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der nicht abgenommenen Strommenge und dem Betrag, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Strom jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Strommenge auf dem Markt verkaufen oder anderweitig veräußern kann oder könnte. Die Entschädigung erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die infolge der Nichterfüllung des Käufers entstehen.

## **12 Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunftsnachweisen**

- 12.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Herkunftsnachweisen nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der Anzahl nicht gelieferter Herkunftsnachweise und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Menge an Herkunftsnachweisen auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Herkunftsnachweise übersteigt. Die Entschädigung erhöht sich um die Kosten für einen Broker (nicht aber um sonstige Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen).
- 12.2 Soweit der Käufer die Liefermenge an Herkunftsnachweisen nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit weder eine solche Nichtabnahme auf höherer Gewalt beruht noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nichtabnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Betrages, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Herkunftsnachweise jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Menge an Herkunftsnachweisen auf dem Markt verkaufen kann oder könnte zuzüglich Kosten für einen Broker (nicht aber sonstiger Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die als Folge der Nichterfüllung des Käufers entstehen).

## **13 Unwirksamkeit der Herkunftsnachweise**

- 13.1 Wenn ein Herkunftsnachweis zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 13.2 unwirksam ist oder danach unwirksam wird, gilt Folgendes:
- (a) Ist oder wird ein Herkunftsnachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, dann bleibt der Käufer zur Bezahlung des Herkunftsnachweises verpflichtet.
  - (b) Ist oder wird ein Herkunftsnachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet,

- (i) den unwirksamen Herkunftsnachweis durch einen wirksamen Herkunftsnachweis zu ersetzen (der ersatzweise gelieferte Herkunftsnachweis muss von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien stammen, die den in Anhang 1 Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht); oder
- (ii) dem Käufer den Erfüllungsschaden zu ersetzen sowie einen ggf. für den unwirksamen Herkunftsnachweis bereits bezahlten Vertragspreis zu erstatten.

13.2 Ein Herkunftsnachweis ist unwirksam im Sinne von Ziffer 13.1, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) der Verkäufer hat den Herkunftsnachweis entgegen Ziffer 5.4 nicht mit vollem Eigentumsrecht, frei und unbelastet von Rechten Dritter übertragen;
- (b) der Herkunftsnachweis wird vom Verkäufer oder von einem Dritten verwendet und entwertet;
- (c) der Herkunftsnachweis wurde vor dem Zeitpunkt der Lieferung von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt;
- (d) der Herkunftsnachweis ist nicht auf die Stromerzeugung der Anlage zurückzuführen, wobei dies nicht in Fällen einer ersatzweisen Lieferung eines Herkunftsnachweises gemäß Ziffer 13.1(b)(i) gilt;
- (e) der Herkunftsnachweis kann, unbeschadet von Ziffer 5.3, Satz 2, vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten aus anderen als den in 13.2(a) bis 13.2(e) genannten Gründen für die Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nicht verwendet werden, sofern dies nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

## 14 Höhere Gewalt

14.1 Ist eine Partei („betroffene Partei“) aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von Strom und/oder Herkunftsnachweisen ganz oder teilweise zu erfüllen, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit, bis der Hinderungsgrund ordnungsgemäß behoben worden ist. Insoweit wird auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden Liefer- bzw. Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.

14.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Verkäufers noch der des Käufers zuzuordnen ist und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere

- (a) Kriege oder Mobilmachungen, Aufstände, politische Unruhen, Enteignungen, Pandemien oder Epidemien, Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschläge, Explosionen, Erdbeben, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse;
- (b) in Bezug auf Stromlieferungen zudem:
  - (i) der Ausfall von Kommunikations- oder Computersystemen des betreffenden Netzbetreibers oder einer Partei, welcher die betroffene Partei daran hindert, ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtung nachzukommen;
  - (ii) ein Netzausfall, der die betroffene Partei an der Lieferung oder Abnahme der Liefermenge an Strom hindert;
- (c) in Bezug auf die Lieferungen von Herkunftsnachweisen zudem: eine Störung des Herkunftsnachweisregisters, die die betroffene Partei an der Übertragung oder Annahme der Liefermenge an Herkunftsnachweisen hindert.

Hingegen ist eine Erzeugungseinschränkung aufgrund einer entsprechenden Anordnung des Käufers oder aufgrund von Redispatch-2.0-Maßnahmen kein Fall höherer Gewalt.

14.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Eintritt eines Falls höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen, ihr eine Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer

Leistungsverhinderung mitzuteilen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen zu unternehmen.

- 14.4 Ist die betroffene Partei aufgrund höherer Gewalt länger als [hundertachtzig (180) Tage] an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten gehindert, so gilt dies als wichtiger Grund, der beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## 15 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung

- 15.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf des Lieferzeitraums. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.
- 15.2 Sollte ein wichtiger Grund im Hinblick auf eine Partei vorliegen, kann die andere Partei den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) eine Partei einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung (unter Androhung der Kündigung und Setzung der angemessenen Frist) beseitigt, wobei jedenfalls die Lieferpflichten des Verkäufers und die Abnahme- und Zahlungspflichten des Käufers als wesentliche Verpflichtungen zählen;
  - (b) [das Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen einer Partei beantragt wurde und die Partei entweder (i) selbst den Antrag gestellt hat oder (ii) ein Dritter den Antrag gestellt hat und die Partei sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 der Insolvenzordnung oder der Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung befindet; die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist;]<sup>1</sup>
  - (c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen einer Partei oder gegen einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde;
  - (d) ein Fall der Ziffer 14.4 vorliegt;
  - (e) ein Fall der Ziffer 19.3 vorliegt;
  - (f) sich eine Zusicherung einer Partei [oder ihres Sicherheitengebers] zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben wurde, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend erweist.

## 16 Kündigungsbetrag

- 16.1 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15 [oder der Kündigung gemäß Ziffer 3.5] werden die Rechte und Pflichten beider Parteien aus dem Vertrag durch die Verpflichtung der Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt, zur Zahlung des gemäß Ziffer 16.2 berechneten Kündigungsbetrages an die kündigende Partei ersetzt. Dies gilt nicht im Falle der Ziffern 15.2(b) und 15.2(d). Im Falle der Ziffer 15.2(b) greifen die gesetzlichen Regelungen.
- 16.2 Der Kündigungsbetrag ist die Summe aus den Verlusten und Kosten abzüglich des Gewinns, welche der kündigenden Partei infolge ihrer außerordentlichen Kündigung des Vertrags entstehen, wobei
- (a) „Verlust“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten);
  - (b) „Kosten“ die Brokergebühren, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte in angemessenem Umfang sind, entweder wegen der vorzeitigen Kündigung des Vertrags, durch den die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten Vertrag ersetzen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen; und

---

<sup>1</sup> Es wird auf das Risiko hingewiesen, dass § 15.2(b) unwirksam ist. Siehe bitte die näheren Ausführungen dazu in den Guidance Notes zu diesem PPA-Muster.

- (c) „Gewinn“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten).

Die kündigende Partei berechnet ihren Gewinn und Verlust zum Tag der außerordentlichen Kündigung, wobei sie nicht verpflichtet ist, Ersatzgeschäfte abzuschließen.

- 16.3 Der unstrittige Kündigungsbetrag ist von der zahlungspflichtigen Partei an die kündigende Partei binnen [zehn (10)] Tagen nach dessen Mitteilung durch die kündigende Partei zu zahlen. Ziffer 8.2 und 8.4 gelten sinngemäß.

## 17 Haftung

### 17.1 Die Parteien haften

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die Parteien selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind, unbeschränkt;
- (b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im Sinne dieses Vertrags sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf;
- (c) im Übrigen nur, wenn Schäden durch die Partei selbst oder deren gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

- 17.2 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 17.1(b) und 17.1(c) gelten nicht für ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Zahlungen wie insbesondere nach Ziffer 3.3, 11, 12, 13 oder 15 i. V. m. 16.

- 17.3 Entsteht einer Partei ein Schaden, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich unter Angabe zweckdienlicher Informationen mitzuteilen.

- 17.4 Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

## 18 [Sicherheiten]

- 18.1 [Jede Partei hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie im Hinblick auf das Risiko bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen Partei das Recht, eine Sicherheit zu verlangen.]

- 18.2 [Jede Partei kann im Falle einer wesentlichen nachteiligen Veränderung durch schriftliche Mitteilung die andere Partei auffordern, Sicherheiten zu leisten oder im Betrag zu erhöhen, die in Form und Höhe für die anfordernde Partei akzeptabel sind („Erfüllungssicherheit“, z. B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft, Organschaftserklärung). Die Erfüllungssicherheit ist binnen [zehn (10)] Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung zu leisten.

- 18.3 Unter einer wesentlichen nachteiligen Veränderung sind solche Ereignisse und Umstände zu verstehen, die allein oder zusammen mit anderen Ereignissen, Umständen oder Entwicklungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzen oder Geschäfte der betreffenden Partei haben oder vernünftigerweise erwarten lassen. Dies können insbesondere sein: eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Partei oder ihres Sicherheitengebers, eine Verringerung des Substanzwertes (Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der Partei, ihres Sicherheitengebers oder ihrer beherrschenden Rechtsperson, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, des Geschäftswerts) um über 25 % im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der Ablauf oder Widerruf einer (Erfüllungs-)Sicherheit, die Rücknahme eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder die wechselnde Beherrschung durch eine weniger kreditwürdige Rechtsperson.

- 18.4 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei wesentliche nachteilige Veränderungen im Sinne der Ziffer 18.3 rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.]
- 18.5 [Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von hundertachtzig (180) Tagen nach Ende des Geschäftsjahres der jeweils anderen Partei den jeweils aktuellen Geschäftsbericht zu übermitteln, soweit er nicht im Internet veröffentlicht wird.]

## **19 Übertragung von Rechten und Pflichten**

- 19.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vorbehaltlich Ziffer 19.2 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- 19.2 Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung mit gleicher oder höherer Bonität bedarf nicht der Zustimmung der anderen Partei. Die Übertragung wird jedoch erst wirksam, nachdem die andere Partei davon Mitteilung erhalten hat und etwaige bezüglich der übertragenden Partei ausgestellte oder vereinbarte Sicherheiten zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens gegenüber der anderen Partei neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.
- 19.3 [Im Falle einer Änderung der Anteilseigner an mehr als 50 % der Anteile des Verkäufers hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Verstößt der Verkäufer gegen die in dieser Ziffer 19.3 geregelte Pflicht oder verweigert der Käufer aus wichtigem Grund seine Zustimmung, ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags nach Maßgabe der Ziffer 15 berechtigt, wobei eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung eines Kündigungsbetrags gemäß Ziffer 16 nicht besteht. Das Kündigungsrecht besteht nur innerhalb von [X] Monaten nach Kenntniserlangung der in Satz 1 genannten Umstände durch den Käufer.]

## **20 Vertraulichkeit**

- 20.1 Die Parteien werden Dritten gegenüber Inhalt und Bedingungen dieses Vertrags nicht offenlegen. Eine Weitergabe dieses Vertrags insgesamt oder in Teilen oder von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 20.2 Ziffer 20.1 gilt nicht für Informationen, die einem zuständigen Netzbetreiber, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung, eigenen Gesellschaftsgremien, einer finanzierenden Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen, möglichen Erwerbern oder zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offengelegt werden.
- 20.3 Ziffer 20.1 gilt ebenfalls nicht für Informationen, die rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieser Ziffer 20 öffentlich bekannt sind oder werden oder die gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offengelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen Partei nicht umfasst.

## **21 Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung**

- 21.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist [Gerichtsstand].

## **22 Schlussbestimmungen**

- 22.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, bedürfen sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 22.1.
- 22.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare

Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

# Unterschriftenseite

<b>Für den Verkäufer</b>	<b>Für den Käufer</b>
[Ort], am [Datum]	[Ort], am [Datum]
<i>[eigenhändige oder elektronische Unterschrift]</i>	<i>[eigenhändige oder elektronische Unterschrift]</i>
[Name]	[Name]
[Gesellschaftsrechtliche Position]	[Gesellschaftsrechtliche Position]



# Anhang 1 – Anlagenspezifikationen

## Teil 1 – Technische Spezifikationen

Bezeichnung der Anlage:	[ <i>Bezeichnung der Anlage</i> ]
Standort:	[ <i>Adresse der Anlage</i> ]
Technologie:	[ <i>Solar / Wind / etc.</i> ] [ <i>ggf. zusätzlich Angabe technischer Daten zum Modell der Windturbinen / Solarpaneele / etc.</i> ]
Erwartete Kapazität:	[ <i>XXX</i> ] [ <i>MW / MWp</i> ]
Sonstige Direktvermarktung:	Es handelt sich um eine Anlage in der sonstigen Direktvermarktung im Sinne des § 21a EEG.
Sonstiges:	[ <i>Sonstige in Bezug auf das konkrete Projekt relevante Information, z. B. Informationen über Anschlussnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, geltende Netzkodizes, spezifische Genehmigungsanforderungen usw.</i> ]

## Teil 2 – Kommerzielle Spezifikationen

Datum der geplanten Inbetriebnahme:	[ <i>Datum</i> ]
Spätester Termin für die Inbetriebnahme:	[ <i>Datum</i> ]
Übertragungsnetzbetreiber:	[ <i>Name</i> ]
Anschlussnetzbetreiber:	[ <i>Name</i> ]

## Anhang 2 – Liefermenge, Vertragspreis und Lieferzeitraum

### Teil 1 – Strom

Die Liefermenge an Strom ist gemäß Anhang 1 eine feste Menge („Bandlieferung“) und beträgt [XXX] MWh pro Jahr.

Der Vertragspreis für die Liefermenge an Strom beträgt EUR [XXX] pro MWh.

### Teil 2 – Herkunftsnachweise

Die Liefermenge an Herkunftsnachweisen ist jene Menge, die der Liefermenge an Strom entspricht.

Der Vertragspreis für Herkunftsnachweise beträgt EUR [XXX] pro Herkunftsnachweis (wobei ein Herkunftsnachweis 1 MWh entspricht).

### Teil 3 – Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum beginnt mit dem Eintritt der Inbetriebnahme der Anlage und endet [nach [Zeitraum] / am [Datum]].

### Teil 4 – Technische Daten für die Lieferung von Strom

Bilanzkreis des Käufers: [Bezeichnung]

Bilanzkreisverantwortlicher: [Käufer oder ein vom Käufer beauftragter Dritter]

### Teil 5 – Technische Daten für die Lieferung von Herkunftsnachweisen

HKNR-Kontonummer des Käufers: [Kontonummer]